



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 5 | 2020

Steuerliche Behandlung einer deutschen Kommanditgesellschaft aus französischer Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die deutsche Kommanditgesellschaft ist steuerlich transparent, das französische Pendant - die „Société en Commandite Simple“ (SCS) - ist dagegen hybrid: Der Gewinnanteil des Kommanditisten unterliegt in jedem Fall der Körperschaftsteuer auf Ebene der SCS. Der Gewinnanteil des Komplementärs wird dagegen auf Ebene des Gesellschafters besteuert. Allerdings kann die SCS insgesamt zur Körperschaftsteuer optieren. Sie wird dann einer Kapitalgesellschaft gleichgestellt.

Die Ausschüttung von Dividenden an den Komplementär gilt als Gewinnentnahme, sofern die SCS nicht zur Körperschaftsteuer optiert. Die Ausschüttung von Dividenden an den Kommanditisten wird dagegen steuerlich als solche behandelt. Wenn die SCS zur Körperschaftsteuer optiert, wird die Ausschüttung in jedem Fall insgesamt einer Dividendenausschüttung durch eine Kapitalgesellschaft gleichgestellt.

In einer Entscheidung vom 27. November 2019, Vorwerk Elektrowerke GmbH & Co. KG, hat sich der Conseil d'Etat mit folgendem Sachverhalt befasst: Eine deutsche GmbH & Co. KG hielt 100 % der Aktien an einer französischen Kapitalgesellschaft. Der Kommanditist war eine zweite GmbH & Co. KG. Die Endgesellschafter dieser doppelstöckigen Struktur waren natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland. Die französische Kapitalgesellschaft schüttete Dividenden

Der Conseil d'Etat stellte in seiner Entscheidung zunächst fest, dass eine deutsche KG mit einer französischen SCS vergleichbar ist. Aufgrund der Verlustsituation der deutschen GmbH & Co. KG wendete der Conseil d'Etat das Sofina Urteil des europäischen Gerichtshofs an (EuGH vom 22. November 2018, C-575/17) und zieht daraus die Konsequenz, dass die Erhebung der französischen Quellensteuer nicht mit EU-Recht vereinbar sei.

Die Entscheidungsbegründung ist leider lückenhaft und lässt viele Fragen offen. Wichtig aber ist, dass die Vergleichbarkeit einer deutschen KG mit einer französischen SCS eindeutig ist und, dass die Erhebung einer Quellensteuer bei Ausschüttung durch eine französische Tochterkapitalgesellschaft zwar konform mit dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und Deutschland ist, aber einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darstellt, wenn die KG in einer Verlustsituation ist. Der Conseil d'Etat hat also das Sofina Urteil auf Personengesellschaften ausgedehnt, sofern sie aus französischer Sicht wie Kapitalgesellschaften behandelt werden.

Freundliche Grüße

Guillaume Rubechi

aus. Das französische Finanzamt veranlagte daraufhin eine Quellensteuer.



Der Autor

Guillaume Rubechi ist Gründungspartner der Kanzlei Valoris Avocats. Er ist "avocat" und Rechtsanwalt. Er berät vorwiegend im Steuerrecht mit einem Schwerpunkt auf deutsch-französischen Beziehungen, und begleitet seit 1997 französische und deutsche Unternehmen und Fonds bei grenzüberschreitenden Investitionen. Er berät auch Privatpersonen zu ihren steuerlichen Fragen, sowohl im nationalen als auch im internationalen Steuerrecht.

Guillaume Rubechi hat eine besondere Expertise im Bereich der deutsch-französischen Immobilieninvestitionen sowie im internationalen Steuerrecht für Unternehmen aus dem Mittelstand (Transaktionen, Umwandlungen, internationale Steueroptimierung der Geldflüsse, Verrechnungspreise, etc.) entwickelt. Er hat 17 Jahre lang in Frankfurt am Main gearbeitet und spricht fließend deutsch.

Guillaume Rubechi

Avocat à la Cour, Rechtsanwalt, Partner

Guillaume Rubechi ist Lehrbeauftragter für Internationales Steuerrecht an den Universitäten Straßburg, Metz und Hamburg.

Kontakt

Valoris Avocats

75 avenue des Champs Elysées

F-75008 Paris

Fon +33(0)1 83 79 32 89

Mobil +33(0)6 45 21 39 62

Mail guillaume.rubechi@valoris-avocats.com

Firmenpräsentation



Die Kanzlei Valoris Avocats mit Sitz in Straßburg und Büros in Lyon und in Paris berät und unterstützt Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Gesundheit und Dienstleistung, Investmentfonds und Banken, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie Privatpersonen in allen gesellschaftsrechtlichen, steuerrechtlichen

Die umfassenden und weltweit gesammelten Erfahrungen des Teams, das profunde Verständnis unterschiedlicher Kulturen, erstklassige Sprachkenntnisse (Französisch, Deutsch, Englisch, aber auch Chinesisch, Italienisch und Spanisch sind praktizierte Arbeitssprachen) sowie die regelmäßige Zusammenarbeit mit den Partnern unserer Netzwerke, darunter DORNACH in Deutschland, stellen entscheidende Vorteile bei der erfolgsorientierten Begleitung grenzüberschreitender Projekte dar.

und arbeitsrechtlichen Fragen. Aufgrund unserer breit aufgestellten Kompetenzfelder und der fächerübergreifenden Zusammensetzung unserer Teams bietet Valoris Avocats eine sowohl fachspezifische, als auch interdisziplinäre Unterstützung.

Valoris Avocats wurde in den letzten Jahren regelmäßig als eine der besten Kanzleien Frankreichs für Steuerrecht anerkannt (Option Finances, International Tax Review).



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2020 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.